

Satzung des Judo-Club Beckum e.V.1965

v!

§ 1

Der Judo-Club Beckum ist ein eingetragener Verein, Gerichtsstand ist Beckum. Als Versicherungsträger gilt die "Sporthilfe e.V.".

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck und Tätigkeit des Vereins ist es, Judo als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken im Sinne des Amateursportgedankens Verwendung finden. Wirtschaftliche Ziele sowie parteipolitische und konfessionelle-Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Die Organe des Judo-Club Beckum sind:

- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. 1.Vorsitzender | Jugendwart |
| 2. 2.Vorsitzender | Sozialwart |
| 3. Geschäftsführer | Kampfbmann |
| 4. Schriftführer | Pressewart |
| 5. Frauen- und Mädelswartin | |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1. und 2. aufgeführten Personen.

§ 4

Mitglied kann jeder werden, der gewillt ist, zur Förderung und zum Aufbau des Vereins beizutragen. Jedoch kann der Vorstand solchen Personen die Mitgliedschaft verweigern, die durch ihren Ruf oder ihr Verhalten das Ansehen des Judosportes herabsetzen könnten.

§ 5

Die unter § 3 aufgeführten Personen werden während der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren, jeweils im Wechsel, gewählt.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- | | |
|-----------------|------------|
| 2. Vorsitzender | Jugendwart |
| Geschäftsführer | Kampfbmann |
| Schriftführer | |

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- | | |
|--------------------------|------------|
| 1. Vorsitzendem | Pressewart |
| Frauen- und Mädelswartin | |
| Sozialwart | |

Die Vereinigung von mehr als 2 Ämtern in einer Person ist unzulässig. Die Bestellung als Vorstand wird mit dem ersten Tage des auf die Wahl folgenden Monats wirksam. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand nach § 26 BGB in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung einsetzen.

§ 6

Beschlüsse:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Protokollführers beurkundet. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Beschlüsse jeder Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen mit 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung:

Nur eine eigens dazu einberufene Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist die Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich, und zwar in geheimer Abstimmung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Beckum.

§ 7

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Revisoren, die verpflichtet sind, die Buchführung des Kassierers zu überwachen, die Kassenbelege und den Kassenbericht zu prüfen und in der Hauptversammlung darüber zu berichten. Jede Prüfung ist 6 Tage vorher über den Vorstand anzumelden.

§ 8

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils halbjährlich im voraus zu entrichten. Beitragszahlungen erfolgen ab 01.01.76 nur noch bargeldlos. Die unter § 3 Ziffer 1 - 9 bezeichneten Personen sind von der Beitragspflicht befreit; ebenfalls die Ehrenmitglieder.

§ 9

Jedes Mitglied hat sich bei Austritt aus dem Verein schriftlich abzumelden. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 12 Monate. Der Austritt ist immer nur zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres möglich. Als Kündigungstermin gilt der 01.06. und 01.12. jeden Jahres. Abmeldungen haben nur auf den vorgedruckten Abmeldeformularen Gültigkeit. Der Abgemeldete erhält ein Duplikat.

§ 10

wf'Y*

Mitglieder, die durch unsportliches Benehmen das Ansehen des Vereins schädigen, können durch Versammlungsbeschluß aus dem Verein ausgeschlossen werden. >

Ist ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand, kann es nach zweimaliger Anmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Erhebt das Mitglied, nachdem es von seinem Ausschluß nach Abs. 1 oder 2 Kenntnis erhalten hat, binnen einer Frist von 14 Tagen Einspruch, wird hierüber durch Beschluß der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 11

Die Aufnahmegebühren und Monatsbeiträge werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung für ein Jahr festgelegt, wird kein Antrag gestellt, bleibt der Beitrag und die Aufnahmegebühr bis zur nächsten Jahreshauptversammlung erhalten.

§ 12

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters für die Aufnahme.

§ 13

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Verordnung) dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.